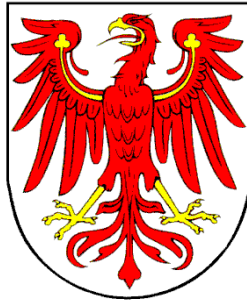


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 51/25

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

B.

Beschwerdeführer,

wegen Abschiebung und/oder Familiennachzug

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Gegenvorstellung wird verworfen.

G r ü n d e :

A .

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich mit seinem Schreiben vom 30. Januar 2026 gegen einen Beschluss des Verfassungsgerichts vom 12. Dezember 2025, durch den seine am 2. Oktober 2025 eingegangene Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen worden ist. Zur Begründung hatte das Verfassungsgericht ausgeführt, der Beschwerdeführer habe keinen tauglichen Beschwerdegegenstand bezeichnet und das Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 27. September 2025 habe insgesamt nicht den Darlegungserfordernissen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Verfassungsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) genügt. Auf entsprechende Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde sei der Beschwerdeführer bereits mit Schreiben des Gerichts vom 27. Oktober 2025 hingewiesen worden. Mit seinem Schriftsatz vom 10. November 2025 und dem beigefügten Schreiben seiner früheren Prozessbevollmächtigten vom 31. Mai 2023 habe er diese Bedenken nicht ausgeräumt.
- 2 Mit seinem am 3. Februar 2026 bei Gericht eingegangenen Schreiben, dem u.a. Kopien von persönlichen Fotografien sowie weitere ergänzende Unterlagen beigefügt sind, bittet der Beschwerdeführer das Verfassungsgericht, die ihm vorliegenden und die nachgereichten Unterlagen „dieses mal (...) gut zu prüfen“ und seinen „anfechtbaren Beschluss“ in seinem Sinne abzuändern. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Verfassungsbeschwerdeverfahren, wonach er seit längerem von seiner Familie in Afghanistan getrennt, im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner früheren Dolmetscher-Tätigkeit für die NATO dort mit dem Tode bedroht sei. Er erbitte deshalb Unterstützung für den Nachzug seiner afghanischen Familie nach Deutschland; im Falle einer erneuten Ablehnung sehe er sich gezwungen, den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag anzurufen.

B .

- 3 Der als Gegenvorstellung zu wertende Antrag ist zu verwerfen. Er ist unzulässig.

- 4 Der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 12. Dezember 2025 ist einer Änderung auf die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers nicht zugänglich. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind grundsätzlich unwiderruflich. Sie können nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 68/18 -, Rn. 4 m.w.N., und vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 8/21 -, Rn. 4, juris) und binden grundsätzlich zugleich innerhalb desselben Verfahrens auch das Verfassungsgericht.
- 5 Sollte das Vorbringen des Beschwerdeführers als Anhörungsrüge (§ 13 Abs. 1 VerfGG i.V.m. § 152a Verwaltungsgerichtsordnung) auszulegen sein, kann er damit schon deshalb keinen Erfolg haben, da er die Anhörungsrüge - ausgehend von der mit Postzustellungsurkunde vom 23. Dezember 2025 erfolgten Zustellung des angegriffenen Beschlusses - außerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach § 152a Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung erhoben hat. Der Beschwerdeführer zeigt außerdem keine Gehörsverletzung durch das Verfassungsgericht auf.

C .

- 6 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß